

Erläuterungen

1. Gasversorgungssituation Europas:

Einer Studie der IEA zufolge wird der jährliche Erdgasverbrauch Europas von 482 Mrd. Kubikmeter im Jahr 2003 auf 780 Mrd. Kubikmeter ansteigen. Im gleichen Zeitraum ist jedoch Rückgang der Europäischen Erdgasförderung von 268 Mrd. Kubikmeter auf 117 Mrd. Kubikmeter pro Jahr prognostiziert. Bisher kommen fast 90% der Gasimporte Europas aus Russland, Algerien und Norwegen, wobei Russland mit 43,5% das mit Abstand wichtigste Herkunftsland für Gas ist und auch bleiben werde. Um die steigende Nachfrage nach Erdgas befriedigen zu können, wird jedoch in Zukunft der Erschließung von alternativen außereuropäischer Erdgasquellen eine höhere Bedeutung zukommen. Damit verbunden ist auch der Ausbau transeuropäischer und transnationaler Erdgasfernleitungen.

Um die Gasversorgung sicherzustellen, werden bis zum Jahr 2020 Investitionen in Höhe von 25 Mrd. Euro notwendig sein. Diese müssten in Pipelines und Flüssiggas-Importe per Schiff investiert werden. Dabei würden alleine die Investitionen Pipelines bis 2020 rund 15 Mrd. Euro erfordern.

2. Das Nabucco - Gaspipelineprojekt

Eines der Erdgasfernleitungsprojekte von gesamteuropäischer Bedeutung ist derzeit das Gaspipeline-Projekt „Nabucco“. Diese Gaspipeline, mit einer Länge von 3.300 km soll von der osttürkischen Grenze über die Türkei, Bulgarien, Rumänien und Ungarn bis nach Baumgarten in Niederösterreich führen und die Region am Kaspischen Meer über die Südkaukasuspipeline mit den europäischen Gasmärkten verbinden. Die maximale Transportkapazität dieser Pipeline beträgt in der letzten Ausbaustufe rund 31 Mrd. Kubikmeter pro Jahr.

Mit der Umsetzung des Projektes werden folgende Ziele erreicht:

- Öffnung eines neuen Korridors für Gaslieferungen aus der Kaspischen Region und dem Nahen Osten nach Europa,
- Stärkung der Rolle der betroffenen Staaten als Transitregion,
- Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Region und in Europa insgesamt,
- Diversifizierung der Lieferrouten,
- Stärkung der Drehscheibenfunktion des österreichischen Leitungsnetznetzes und des Hub Baumgarten innerhalb des europäischen Netzes.

Träger dieses Projektes ist die Nabucco Gas Pipeline International GmbH an der zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Unternehmen OMV Gas International GmbH (Österreich), MOL Hungarian Oil and Gas Plc. (Ungarn), S.N.T.G.N. Transgaz S.A. (Rumänien), Bulgargaz-Holding EAD (Bulgarien) und BOTAŞ Petroleum Pipeline Corporation (Türkei) beteiligt sind. Die Durchführung des Projektes soll über nationale Gesellschaften erfolgen, die als Tochtergesellschaften der Nabucco Gas Pipeline International GmbH derzeit in Gründung begriffen sind.

Die prognostizierte Investitionssumme beläuft sich auf rund 5 Mrd. Euro, die durch ein Bankenkonsortium aufgebracht werden. Zur Absicherung der Finanzierung des Projektes streben die beteiligten Unternehmen ein sog. „intergovernmental agreement“ zwischen den fünf betroffenen Staaten an. Die Europäische Kommission hat sich zu einem diesbezüglich vorgelegten Entwurf positiv geäußert.

3. Zum Inhalt dieses Bundesgesetzes

Gemäß Art. 50 B-VG dürfen politische Staatsverträge, andere nur, sofern sich gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Charakter haben mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Dem zur Absicherung des Nabuccoprojekts intendierten Regierungsbereinkommen kommt gesetzesergänzender Inhalt zu. Da jedoch auf Grund der übrigen am Nabuccoprojekt beteiligten Staaten die zur Absicherung der Finanzierung dieses Projektes erforderlichen Vereinbarungen im Rahmen von Regierungsbereinkommen möglich sind, soll durch das vorliegende Bundesgesetz eine geeignete Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es ermöglicht, zur Absicherung dieses und vergleichbarer Projekte erforderlichen internationalen Übereinkommen auf Basis von Regierungsbereinkommen abzuschließen.

Durch das vorliegende Bundesgesetz soll für eine geeignete Rechtsgrundlage für den Abschluss von bilateralen und multilateralen Regierungsbereinkommen, die zur Verwirklichung von grenzüberschreitenden Erdgasfernleitungsprojekten mit gesamteuropäischer Bedeutung erforderlich sind, geschaffen werden. Von dieser Ermächtigung ausgenommen soll die Übernahme von Bundeshaftungen sein.